



# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2022

08.07.2022

Nr.45

---

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-mittelholstein.de](http://www.amt-mittelholstein.de) eingesehen werden.

---

## Inhaltsverzeichnis

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug                                      | S. 547 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung über die Einteilung der Wahlkreise und deren Abgrenzung zur Kommunalwahl 2023 im Amt Mittelholstein | S. 552 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Straßenteile für den öffentlichen Verkehr für die Gemeinde Aukrug  | S. 555 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld                             | S. 556 |

# Amtliche Bekanntmachung

## **Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug**



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16. Juni 2022 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Aukrug erlassen:

### **§ 1 Zuständigkeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung wird verantwortlich von der Gemeinde Aukrug betrieben und trägt die Bezeichnung „Kindergarten Aukrug“. Die Aufsicht über die Kindertageseinrichtung führt der Ausschuss für Bildung und Soziales im Auftrage der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ausschuss für Bildung und Soziales ist verpflichtet, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu fördern und die Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung zu betreiben.
- (3) Der Ausschuss stellt die Vorschläge über die Verteilung der Mittel für ein Haushaltsjahr auf und legt diese Vorschläge über den Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Bewirtschaftung hat mit Genehmigung der Gemeindevertretung und des Ausschusses für Bildung und Soziales die Leitung der Kindertageseinrichtung durchzuführen.

### **§ 2 Angebot und Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt und Kindern, die von der Schule zurückgestellt wurden. Außerdem werden schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der Grundschule betreut. Es werden folgende Betreuungsformen angeboten:
  - Früh- und Spätdienst
  - Vormittagsbetreuung
  - erweiterte Betreuung
  - Mittagsverpflegung
  - Schulkinderbetreuung nachmittags und in den Ferien ganztags (Hort)
- (2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen. Die Anmeldung des Kindes erfolgt über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(3) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(4) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Elternwünsche für die Betreuungszeiten sollen berücksichtigt werden, sofern genügend Plätze vorhanden sind. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag in der Reihenfolge folgender Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Aukrug wohnen, sowie Kinder von denen mindestens ein Elternteil ihren Arbeitsplatz in Aukrug nachweisen.
2. Vorschul- und Kann-Kinder.
3. Kinder deren Erziehungsberechtigte/r bzw. alleinerziehende Erziehungsberechtigte/r berufstätig sind/ist (mit Nachweis des Arbeitgebers), sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen.
4. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien.
5. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz).
6. Nach dem Anmeldedatum.

Für die Naturgruppen gelten zusätzlich folgende Kriterien:

1. Es werden ausschließlich über 3-jährige Kinder in Naturgruppen aufgenommen. Die Kinder sollten möglichst schon 3,5 Jahre alt sein.
2. Die Naturgruppen sollten möglichst eine gleichmäßige weibliche und männliche Verteilung der Kinder erhalten.
3. Es muss eine Akzeptanz von Regeln und ein Regelverständnis vorhanden sein.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, so dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als 2 Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

### **§ 3**

#### **Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung**

(1) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (über und unter 3-Jährige im Haus oder über 3-Jährige in den Naturgruppen), für den das Kind schriftlich angemeldet wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist ein neuer Antrag zu stellen (Änderungsmeldung).

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten, Ferienregelung**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst	07.00 Uhr – 08.00 Uhr
Regelbetreuung	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Spätdienst	12.00 Uhr – 13.00 Uhr

erweiterte Betreuung	13.00 Uhr – 14.00 Uhr
erweiterte Betreuung	14.00 Uhr – 15.00 Uhr
erweiterte Betreuung	15.00 Uhr – 16.00 Uhr
erweiterte Betreuung	16.00 Uhr – 17.00 Uhr
Hortbetreuung	12.40 Uhr – 14.40 Uhr
Hortbetreuung	14.40 Uhr – 16.00 Uhr
erweiterte Hortbetreuung	16.00 Uhr – 17.00 Uhr

Die Hortbetreuung wird in den Ferien von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten, soweit der Bedarf besteht und mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

- (2) Die erweiterte Betreuung und erweiterte Hortbetreuung wird angeboten, soweit Bedarf besteht. Dieses ist dann der Fall, wenn mindestens 5 Anmeldungen (unter 3-Jährige zählen doppelt) vorliegen.
- (3) Eine spontane Nutzung des Früh- und Spätdienstes und der erweiterten Betreuung ist möglich. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.
- (4) Die Kindertageseinrichtung bleibt vornehmlich in den Schulferien für bis zu 20 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres bis zum 30.09. für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.
- (5) Ein Kindertagesstättenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.
- (6) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

## **§-6**

### **Regelung für den Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist für eine kontinuierliche Förderung des Kindes erforderlich. Kann das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nur eingeschränkt am Kindergartenalltag teilnehmen, kann Leitung der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangen, dass das Kind kindergartenfähig ist.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertageseinrichtung bzw. am Treffpunkt der Naturgruppen und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Abholung und das Bringen Sorge zu tragen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorher erforderlich.
- (8) Näheres ist in den Nutzungshinweisen der Kindertageseinrichtung geregelt.

## **§ 7**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung kann von der Leitung der Kindertageseinrichtung angefordert werden, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besuchen soll.

## **§ 8**

### **Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Das Nähere regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung.

## **§ 9**

### **Informationen**

Den Eltern sind bei der Anmeldung des Kindes die Satzung der Kindertageseinrichtung, die Gebührensatzung sowie die Nutzungshinweise kostenlos auszuhändigen. Auf die Konzeption ist hinzuweisen. Sie kann gegen eine Gebühr erworben oder als Leseexemplar ausgeliehen werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Kindergarten der Gemeinde Aukrug vom 14.12.2020 außer Kraft.

Aukrug, den 30.06.2022

gez. (L. S.)

Joachim Rehder  
(Bürgermeister)

# Amtliche Bekanntmachung

## über die Einteilung der Wahlkreise und deren Abgrenzung zur Kommunalwahl 2023 im Amt Mittelholstein

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.06.2022 folgende Einteilung der Wahlkreise und deren Abgrenzung beschlossen:

Die Gemeinden Arpsdorf, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bornholt, Ehndorf, Gokels, Grauel, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Lütjenwestedt, Meezen, Mörel, Nienborstel, Nindorf, Oldenbüttel, Osterstedt, Padenstedt, Rade b. Hohenwestedt, Remmels, Seefeld, Steinfeld, Tappendorf, Thaden, Todenbüttel und Wapelfeld bilden jeweils **einen** Wahlkreis.

Die Gemeinden Aukrug und Hanerau-Hademarschen werden in jeweils drei, die Gemeinde Hohenwestedt wird in fünf Wahlkreise aufgeteilt: Es ergibt sich folgende Aufteilung:

### **Gemeinde Aukrug:**

<b>Wahlkreis 02/1 Aukrug-Nord</b>	<b>Wahlkreis 02/2 Aukrug-Ost</b>	<b>Wahlkreis 02/3 Aukrug-Süd</b>
<i>Wahlbezirk Innien-Nord 02/11</i>	<i>Wahlbezirk Böken 02/21</i>	<i>Wahlbezirk Homfeld 02/31</i>
An der Bahn	Aubarg	Am Hünengrab
An der Meierei	Bäckerredder	An der Lieth
Bahnhofstraße	Bökenfeld	Augustenhof
Böker Stieg	Böker Straße	Boxbergweg
Claus-Gloy-Weg	Brüggkoppel	Buchenweg
Dasoredder	Hof Bokhorst	Bucken
Eichenweg	Hunnenkamp	Bucker Weg
Fasanengrund	Kaiserhof	Burlohe
Georg-Reimer-Straße	Lohkoppel	Homfelder Straße
Hauptstraße	Nortorfer Straße	Schäferkoppeln
Heinkenborsteler Straße	Poststraße	Traberweg
Hühnerkamp	Rüm	Wetten
Lammhoe	Viertshöhe	Wiesengrund
Meisenweg		Wiesenstraße
Ohlenkamp		
Pommernweg	<i>Wahlbezirk Bünzen 02/22</i>	<i>Wahlbezirk Bargfeld 02/32</i>
Schmäkoppel	An der B 430	Burkämpe
Sören	Aukamp	Dorfstraße
Zum Hölln	Bünzerfeld	Heserhof
	Bünzer Straße	Lübsche Trade
	Detlef-Breiholz-Weg	Neerst-Oh
	Haarkoppeln	Südkämpe
	Heidkatenweg	Tannenfelde
	Kloster	Tönsheide
	Nat ole Hus	Tönsheider Weg
	Schäfer-Heide	Zum Glasberg
	Schanze	
	Sièn Weg	<i>Wahlbezirk Innien-Süd 02/33</i>
	Zum Sportplatz 2a - 16	Am Hasselbusch
	Zum Sportplatz 1 - 25	Am Raiffeisenturm
	Zur Wassermühle	Bargfelder Straße
		Erlenweg
		Itzehoer Straße
		Ziegeleiweg
		Zum Sportplatz 2

**Gemeinde Hanerau-Hademarschen:**

<b>Wahlkreis 10/1 Hanerau-Hademarschen Süd</b>	<b>Wahlkreis 10/2 Hanerau-Hademarschen Nord</b>	<b>Wahlkreis 10/3 Hanerau-Hademarschen Ost</b>
Am alten Landweg An der Bahn Bahnhofstraße Bismarckstraße 15 bis 17 Blumenstraße Brandhei Breslauer Straße Danziger Straße Elbinger Straße Gartenstraße Holtkoppel Kaiserstraße Königsberger Straße Landweg 1 bis 57 ungerade Landweg 2 bis 44 gerade Leipziger Straße Lüttenkamp Marienhöh Mühlenweg Olden-Hop Papenwiese Propst-Treplin-Weg Schobeck Stettiner Straße Theodor-Storm-Str. 1 - 19 ung. Theodor-Storm-Str. 4 - 30 ger. Westerstraße	Amselweg Bergstraße Bussardweg Byn Deependahl Byn Hollenbarg Falkenweg Fichtenweg Hafenstraße Hamer Holstenstraße Holstentor Im Kloster Lärchenweg Norderstraße Pemelnweg Pommernweg Schmiedegang Schwalbenweg Sperberweg Tanneck Tiefental Wilhelmsburg	Bismarckstraße 1 bis 13 Gut Hanerau Hofkoppelweg Hohensteinstraße Im Blöcken Im Eck Im Park Im Winkel Landweg 59 bis Ende ungerade Landweg 46 bis Ende gerade Lerchenfeld Lindenstraße Mannhardtstraße Mühlenweg Osterfeldstraße Ostlandstraße Philosophenweg Rehersweg Rehkamp Stormsweg Theodor-Storm-Str. 21 bis Ende Theodor-Storm-Str. 32 bis Ende

**Gemeinde Hohenwestedt:**

<b>Wahlkreis 12/1 Hohenwestedt Süd-West</b>	<b>Wahlkreis 12/2 Hohenwestedt Nord-West</b>	<b>Wahlkreis 12/3 Hohenwestedt Süd</b>
Am Heisch Am Markt Am Matthof An der Kleinbahn Friedrichstraße Glüsing Glüsing-Eichengrund Glüsinger Ring Itzehoer Straße 4-Ende Itzehoer Straße 9-Ende Leserkamp Lindenstraße Thomashaus-Passage Waidmannsruh Wapelfelder Weg Westweg Wilhelmstraße Zu den Fischteichen	Am Teich Amselweg Billundstraße Bockhorst Drosselweg Eckhof Falkenburger Weg 1 Feldscheide Feldstraße 1-27 Feldstraße 2-34 Höpen Itzehoer Straße 1-7 Itzehoer Straße 2 Kiebitzweg Martensweg Meisenweg Papenau Papenhöhe Rendsburger Straße	Alt-Böternhöfen Alte Ziegelei Am Bahnhof Am Gaswerk Am Voßbarg An der Liebesallee Bahnhofstraße Barmbek Barmstraße Bergstraße Böternhöfen Friedrichsruh Güterstraße Kellinghusener Chaussee Kieler Straße 1-31 Kieler Straße 2-18 Lerchenfeld Mühlenstraße Neu-Böternhöfen



	Rudolphsweg Vogelstange	Rektor-Wurr-Straße Stavenbrook Weddelbrook Ziegeleistraße
--	----------------------------	--

**Fortsetzung Gemeinde Hohenwestedt:**

<b>Wahlkreis 12/4 Hohenwestedt Mitte</b>	<b>Wahlkreis 12/5 Hohenwestedt Nord-Ost</b>
Brodersenstraße	Am Park
Burmesterstraße	Am Apfelgarten
Buten Hamburg	Berliner Ring
Conradiring	Danziger Straße
Feldstraße 29-Ende	Falkenburg
Feldstraße 36-Ende	Falkenburger Weg 3-Ende
Heinrich-Eckmann-Straße	Fiefblöcken
Kieler Straße 20-62	Hasselbek
Kieler Straße 33-65	Kieler Straße 64-Ende
Kreuzstücken	Kieler Straße 67-Ende
Krummendiek	Müncheberg
Lehrberg	Nortorfer Straße
Parkstraße	Schaarredder
Pommernweg	Vaasbüttel 11-Ende
Quellenthal	Vaasbüttel 12-Ende
Stephanstraße	Waldstraße
Tannenbergallee	
Vaasbüttel 1-9	
Vaasbüttel 2-10	

Hohenwestedt, den 07.07.2022

Der Gemeindevahlleiter

gez.

Landt

# Amtliche Bekanntmachung

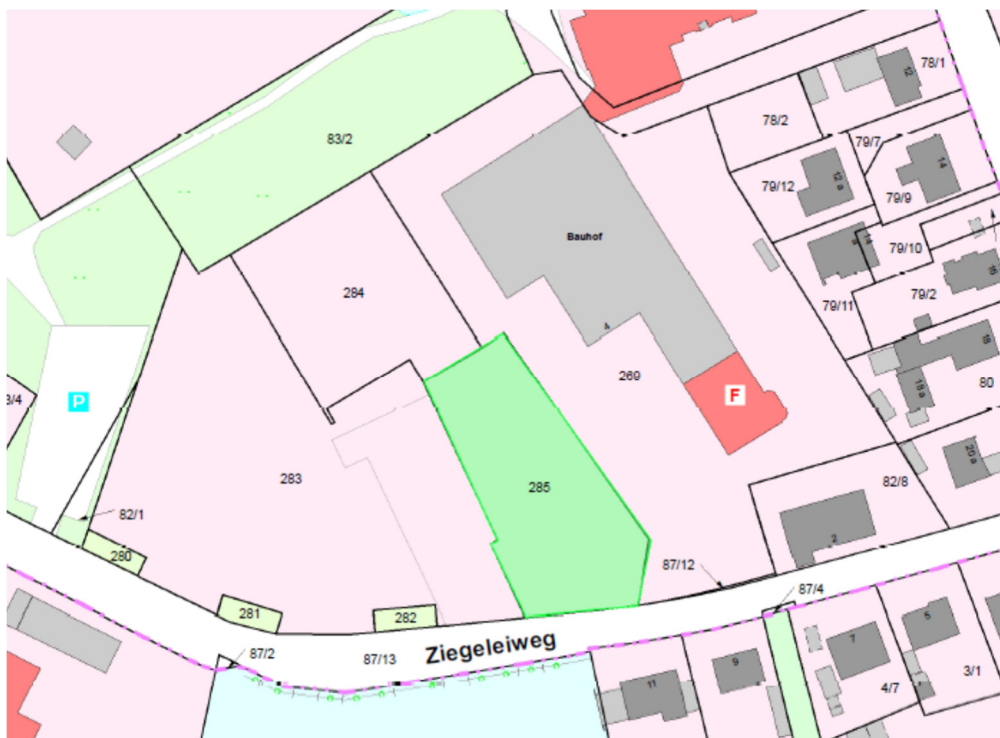
Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
für die Gemeinde Aukrug

## Bekanntmachung

### Widmung von Straßen und Straßenteile für den öffentlichen Verkehr

hier: **Widmung der Verkehrsfläche des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnanlage Alte Ziegelei“ der Gemarkung Aukrug Flur 7 Flurstück 285 der Gemeinde Aukrug**

Auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug vom 16.06.2022 wird hiermit die u.a. dargestellte Fläche des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohnanlage Alte Ziegelei“ der Gemarkung Aukrug Flur 7 Flurstück 285 gem. § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der zurzeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.  
Diese Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a des Straßen- und Wegegesetzes, bis auf die ausgewiesenen Grünflächen, als **Ortsstraße** eingestuft.



Aukrug, 08.07.2022

Amt Mittelholstein  
Der Amtsdirektor  
Im Auftrag

Jens Lahrsen



## Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinfeld ist zu einer Sitzung am

**Montag, den 18.07.2022, um 19:30 Uhr,  
im Gemeindehaus Spann, Hauptstraße 5a, 25557 Steinfeld**

einberufen.

### Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Vertrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hademarschen
- 8 Beteiligung an den Kosten für die Sanierung des ehem. Friedhofswärterhauses auf dem Friedhof in Hanerau-Hademarschen
- 9 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 10 Mitgliedschaft bei Mittelholstein Tourismus e.V.
- 11 Einnahme- und Ausgaberechnung 2021 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
- 12 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Steinfeld"  
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 14 Pachtangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Ralf Eichert  
Bürgermeister